

Geschäftsordnung des Freundeskreises zur Förderung der christlichen Kinder- und Jugendarbeit in der evangelischen Kirchengemeinde Kassel Jungfernkopf

Präambel

Die Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde dient der Entwicklung eigenverantwortlich handelnder und gemeinschaftsfähiger christliche Persönlichkeiten.

Dazu sollen die jungen Menschen im Glauben an Jesus Christus und auf biblischer Grundlage bestärkt und begleitet werden. Sie können so in die christliche Gemeinschaft und die Aufgaben & Gestaltung der Kirche vor Ort und weltweit hineinwachsen.

Sie erfüllt damit den Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kirche auf der Ebene unserer Gemeinde.

Sie richtet sich zuerst an Kinder und Jugendliche unserer Gemeinde ist aber offen für alle.

Zur Unterstützung dieser Arbeit bildet der Kirchenvorstand einen Ausschuss Kinder- und Jugendarbeit. Ebenso ruft er einen Freundeskreis für Kinder- und Jugendarbeit als Gemeindegruppe ins Leben.

Der Freundeskreis erhält dabei den Auftrag, die christliche Kinder- und Jugendarbeit finanziell auszustatten und dem Kirchenvorstand Anregungen für die Weiterentwicklung und nachhaltige Stärkung zu geben.

§ 1 Zweck

Zweck des Ausschusses und des Freundeskreises Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für eine ideelle und finanzielle Förderung der christlichen Kinder- und Jugendarbeit zu gewinnen.

§ 2 Rechtsstatus

Der Ausschuss Kinder- und Jugendarbeit ist ein Ausschuss des Vorstandes der evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf gemäß Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Der Freundeskreis ist ein Förderkreis der evangelischen Kirchengemeinde Kassel Jungfernkopf. Er ist rechtlich eine Gemeindegruppe.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Ausschuss wird durch den Kirchenvorstand mit der Finanzierung (Spendenwesen, Mitgliedsbeiträge und Förderung) und der dazugehörenden Öffentlichkeitsarbeit für die Kinder- und Jugendarbeit beauftragt.

Er soll über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden und ist berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen. An personellen Entscheidungen zur Kinder- und Jugendarbeit wird er beteiligt.

(2) Der Ausschuss übernimmt die Vorstandsaufgaben des „Freundeskreises zur Förderung der christlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf“.

(3) Der Ausschuss ruft den Freundeskreis mindestens einmal im Jahr zusammen. Er berichtet der Freundeskreisversammlung über die neueste Entwicklung der geförderten Maßnahmen, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Mittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Mittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache. Die Versammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Verfolgung eines angestrebten Zieles geben. Sie schlägt Maßnahmen zur Verwendung der Mittel vor. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Kirchenvorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Es ist mindestens eine Person aus dem Kirchenvorstand zu berufen. Bei den weiteren Personen soll es sich um fachkundige Gemeindeglieder handeln, die von der Versammlung des Freundeskreises für Kinder- und Jugendarbeit delegiert werden.

(2) Stimmberechtigt im Freundeskreis ist jeder, der innerhalb eines Jahres mindestens den von der Freundeskreisversammlung bestimmten Jahresmitgliedsbeitrag geleistet hat.

(3) Eingeladen zur Mitarbeit im Freundeskreis ist jeder.

§ 5 Leitung

(1) Der Ausschuss wird im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit von einer männlich-weiblichen Doppelspitze geleitet. Diese ist aus seiner Mitte zu wählen. Ergänzend sind jeweils Stellvertretungen zu wählen sowie auch Kassier/-in und Schriftführer/-in. Es können nur Mitglieder der Kirchengemeinde diese Funktionen übernehmen.

(2) Diese Doppelspitze wird zu Tagesordnungspunkten des Kirchenvorstandes zur Kinder- und Jugendarbeit als Gäste eingeladen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ... [Datum] ... in Kraft.